

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „GROßFLÄCHIGE PHOTOVOLTAIKANLAGE HAID 2B“

DER

STADT LEUTKIRCH IM ALLGÄU

LANDKREIS RAVENSBURG

B E G R Ü N D U N G

ABSCHRIFT

ERARBEITET VON:

landschaftsarchitekten
freilandökologie
ingenieure



gutschker - dongus

Hauptstraße 34 | 55571 Odernheim | Tel. (06755) 969360 Fax 9693660 | info@gutschker-dongus.de | www.gutschker-dongus.de

VERFASSER:

D. Gründonner, Dipl.-Ing. Landschaftsplanung

ORT/DATUM:

ODERNHEIM, 06.07.2018

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Planungsanlass und -ablauf	3
1.1 Planungsanlass und Planungserfordernis	3
1.2 Planungsablauf	3
2 Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes	4
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	4
2.2 Bestandsbeschreibung	4
2.3 Technische Infrastruktur	5
3 Einfügung in die Gesamtplanung	5
3.1 Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg – LEP 2002	5
3.2 Regionalplan	5
3.3 Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan	7
3.4 Bebauungsplan	8
3.5 Schutzgebiete und Schutzstatus	8
3.6 Landespflege und Naturschutz	9
3.7 Immissionsschutz	9
4 Planungsabsicht (Ziele)	10
4.1 Standortbegründung	10
4.2 Erschließung	10
4.3 Oberflächenentwässerung	10
4.4 Versorgungsleitungen und -infrastruktur	11
4.5 Landespflege und Naturschutz, Artenschutz	11
5 Planungsrechtliche Festsetzungen	11
5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	11
5.2 Überbaubare Grundstücksfläche	11
5.2.1 Grünordnung	12
5.2.2 Einfriedung	12
6 Umweltverträglichkeit in der Bauleitplanung	13

PLANUNGSANLASS UND -ABLAUF

1.1 Planungsanlass und Planungserfordernis

Im Jahr 2012 beschloss der Gemeinderat der Stadt Leutkirch, angestoßen durch das Projekt „Nachhaltige Stadt Leutkirch“, das Leitbild „Energie“. Das Leitbild umfasst die Themen Energie und Klimaschutz, wie aber auch die damit zusammenhängenden Themen Effizienz, Wirtschaftlichkeit, Ökologie und Akzeptanz. Zudem werden in dem beschlossenen Leitbild Zielsetzungen bis zum Jahr 2025 formuliert. Eine der Zielsetzungen lautet: „Bis 2025 werden mindestens 60 % des Gesamtstromverbrauchs in Leutkirch durch regenerative Energien erzeugt. Damit verdoppelt Leutkirch seinen Anteil Erneuerbarer Energien.“ Diese Zielsetzung wurde auch in das „Integrierte Klimaschutzkonzept der Großen Kreisstadt Leutkirch“, welches 2013 fertiggestellt und 2014 vom Gemeinderat beschlossen wurde, übernommen.

Zur Umsetzung dieser Zielsetzung soll laut der Ausarbeitung zum Leitbild und dem Integrierten Klimaschutzkonzept u.a. eine „Standortsuche und Bewertung für Freiflächenphotovoltaikanlagen entlang von Infrastrukturtrassen“ stattfinden. So wurde im Jahr 2013 die Veröffentlichung „Erneuerbare Energien – Großflächige Photovoltaikanlagen“ erarbeitet, welche eine Standortprüfung beinhaltet. Die Bestrebungen der Stadt Leutkirch in den letzten Jahren macht deutlich, welche hohe Priorität den Themen Energie und Klimaschutz zugesprochen wird.

Im Jahr 2011 wurde der Bebauungsplan „Großflächige Photovoltaikanlage Leutkirch Haid“ und im Jahr 2013 wurde der Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Leutkirch Haid 2“ in der Gemarkung Reichenhofen als Satzung beschlossen.

Zur Förderung der erneuerbaren Energien soll nun eine südlich an den Geltungsbereich der rechtskräftigen Bebauungspläne angrenzende Eignungsfläche innerhalb des Gemeindegebietes ebenfalls planungsrechtlich gesichert werden. Aufgrund eines konkreten Vorhabens seitens der EnBW Solar GmbH (Vorhabenträger) soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB aufgestellt werden. Der durch den Vorhabenträger vorgelegte Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes und ist Grundlage für den erforderlichen Durchführungsvertrag.

1.2 Planungsablauf

In seiner Sitzung am 09.10.2017 hat der Gemeinderat der Stadt Leutkirch im Allgäu auf Grundlage des § 2 (1) BauGB i.V.m. § 12 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leutkirch 2b“ zur Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik gefasst, der am 19.10.2017 ortsüblich bekannt gemacht wurde.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB fand vom 27.10.2018 bis zum 28.11.2018 statt.

Der Planentwurf sowie die Beteiligungen gem. §§ 3(2) und 4 (2) BauGB wurden am 05.03.2018 durch den Gemeinderat der Stadt Leutkirch beschlossen. Die Beteiligungen erfolgten im Zeitraum vom 26.03.2018 bis 27.04.2018.

Aufgrund von erforderlichen Ergänzungen des Bebauungsplanes wurde eine erneute Beteiligung durch den Gemeinderat der Stadt Leutkirch am 11.06.2018 gem. § 4 a (3) BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Zeitraum vom 21.06.2018 bis 05.07.2018, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 15.06.2018 bis 02.07.2018 mit Fristverlängerung bis 06.07.2018. Die Satzung wurde durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.07.2018 beschlossen.

2 ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES GEBIETES

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 2,56 ha befindet sich in der Gemarkung Reichenhofen westlich der Stadt Leutkirch im Allgäu, Landkreis Ravensburg. Er liegt westlich der Autobahn A 96 (ca. 360 m) sowie südlich der B 465 (ca. 370 m). Die Fläche wird im Osten und im Westen von Wirtschaftswegen abgegrenzt, wobei über beide Wirtschaftswege die Erschließung der Fläche erfolgen kann. Südlich befindet sich eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche, nördlich grenzt ein bestehender Solarpark an.

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück mit der Flurstücksnummer 707 teilweise. Die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche sowie die Lage der Flurstücke ist der Planzeichnung des Bebauungsplans sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen.

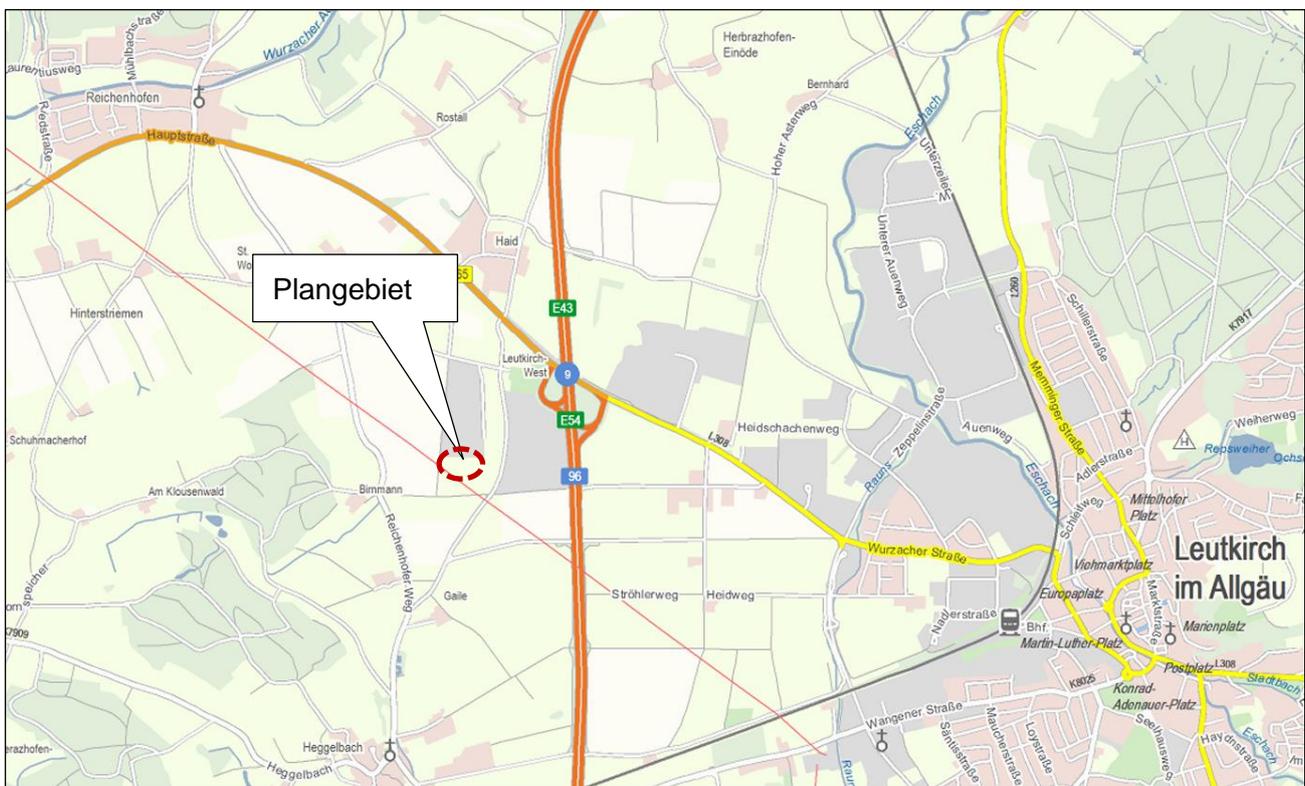


Abbildung 1: Lage Plangebiet (grob rot umrandet, © GeoBasis-DE / BKG <2017>) unmaßstäblich

2.2 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet wird derzeit teilweise noch als Kiesabbaufäche genutzt. Im östlichen Bereich des Plangebietes findet derzeit noch Kiesabbau statt. Nach Beendigung des Abbaus erfolgt eine Rekultivierung der Fläche, wodurch die volle landwirtschaftliche Leistungsfähigkeit in diesem Bereich wiederhergestellt wird. Im westlichen Bereich wurde der Kiesabbau bereits eingestellt, die Kiesgrube verfüllt und rekultiviert. Inzwischen wurde die Fläche neu eingesät und steht einer landwirtschaftlichen Nutzung vollständig zur Verfügung. Aufgrund des Einbaus von ackerbaufähigem Boden bietet der Standort mittelfristig vergleichsweise gute landwirtschaftliche Bedingungen.

Nördlich grenzt unmittelbar der bestehende Solarpark Haid 2 mit einer Fläche von insgesamt ca. 4,38 ha an.

2.3 Technische Infrastruktur

Südlich des Geltungsbereiches verlaufen eine Gashochdruckleitung sowie eine 110 KV Hochspannungsfreileitung. Weitere technische Infrastrukturen sind nicht bekannt.

3 EINFÜGUNG IN DIE GESAMTPLANUNG

3.1 Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg – LEP 2002

Das Plangebiet liegt in der Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ (LEP 2002, Karte 1). Für den Bereich „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ werden Grundsätze und Ziele formuliert, welche vor allem die Sicherung des Freiraums, die Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes, den Schutz der ökologischen Ressourcen, die Fortentwicklung der Land- und Forstwirtschaft sowie die Grundversorgung und Infrastruktur betreffen (LEP 2002, Ziele und Grundsätze 2.4.3.1 - 2.4.3.9). Dies wird unter dem Grundsatz 243 wie folgt zusammengefasst:

„2.4.3 G Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.“

Zudem wird für das Plangebiet das „Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe“, „Kies und Sand: Kiessand, Sand, Quarzsand und Grus; > 50 m“ (LEP 2002, Karte 5) dargestellt. Dazu wird unter anderem folgender Grundsatz formuliert:

„5.2.1 G Der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Insbesondere soll, auch im Interesse künftiger Generationen, die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen langfristig grundsätzlich offengehalten werden.
Die derzeit bekannten bedeutsamen Rohstoffvorkommen sind im Anhang in Karte 5 dargestellt.“

Im LEP 2002 wird auch die Energieversorgung und somit die Stromerzeugung thematisiert, wobei die Bedeutung von regenerativen Energien gestärkt wird:

„4.2.5 G Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.“

Weitere Aussagen, insbesondere zu dem Plangebiet, sind nicht bekannt.

3.2 Regionalplan

Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 wurde 30.09.1994 durch die Verbandsversammlung als Satzung beschlossen und trat durch seine Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Seitdem unterlief der Regionalplan vier Änderungen und wurde durch die Teilfortschreibungen „Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ und „Teilregionalplan Windenergie 2006“ ergänzt.

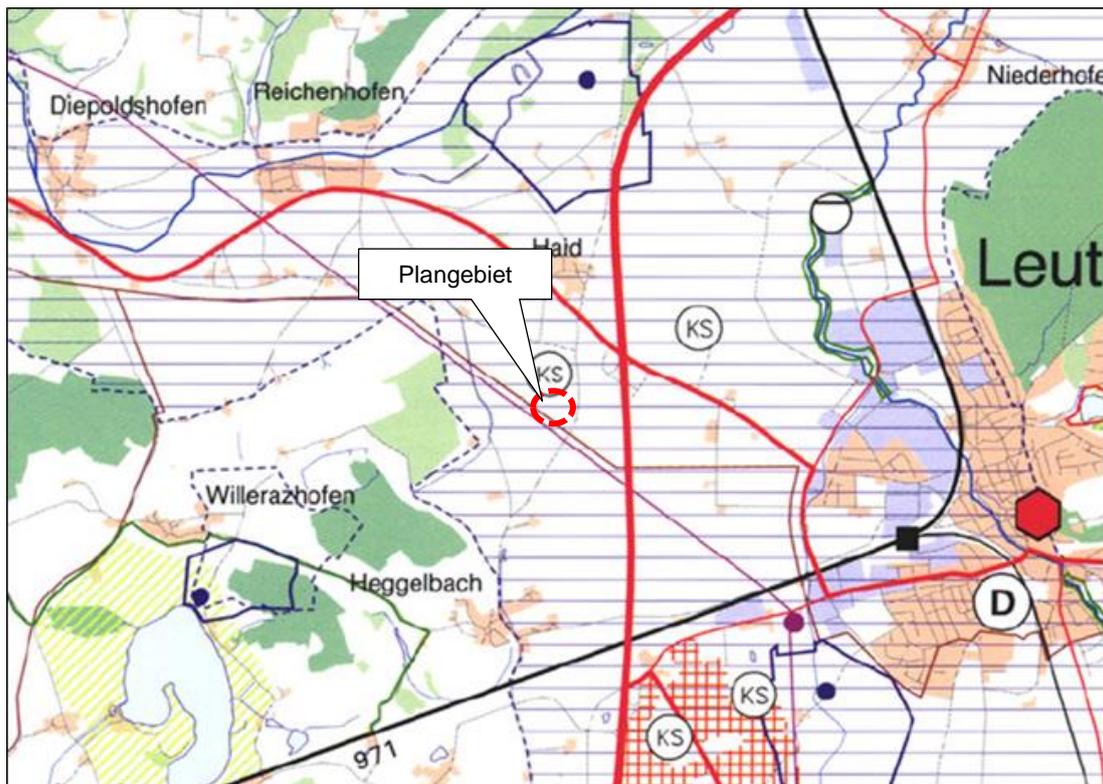


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan „Region Bodensee-Oberschwaben, Blatt Ost (Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, 1996: ergänzt gutschker-dongus) unmaßstäblich

In der Raumnutzungskarte wird im Bereich des Plangebietes eine „Abbaustelle Kies, Sand, Quarzsand“ dargestellt. Zudem verläuft südlich des Plangebietes eine Hochspannungsleitung. Das Plangebiet liegt des Weiteren in einem „Wasserschutzgebiet, Planung“, welches inzwischen als Wasserschutzgebiet „Leutkircher Heide“ festgesetzt wurde (vgl. Kapitel 3.5).

Derzeit befindet sich der Regionalplan in einer erneuten Fortschreibung und schreibt somit unter anderem die Teilfortschreibung „Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2003 fort. Die Entwürfe zu verschiedenen Themenbereiche, wie auch der Vorentwurf „Gebiete zur Gewinnung der oberflächennahen Rohstoffe (Kap. 3.5) – Blatt Ost“ liegt bereits vor. Dort wird das Plangebiet als „Rohstoffgewinnungsstelle, im Abbau“ als nachrichtliche Übernahme dargestellt. Südlich grenzt ein „Vorranggebiet für den Abbau“ und westlich ein „Vorbehaltsgebiet für die Sicherung“ an. Östlich befindet sich ein „Rohstoffgewinnungsstelle, Abbau genehmigt“ (vgl. Abbildung 3).

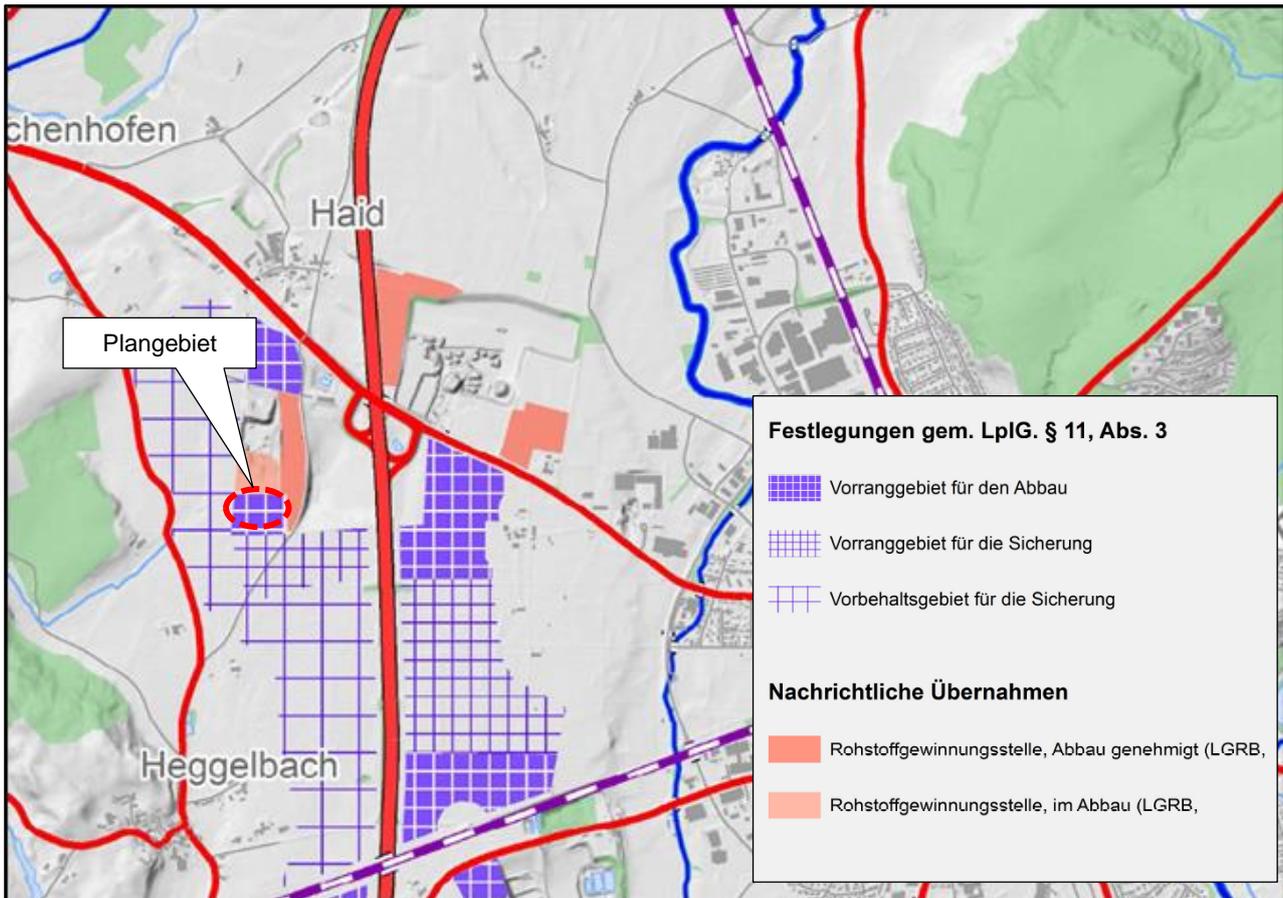


Abbildung 3: Auszug Vorentwurf „Gebiete zur Gewinnung der oberflächennahen Rohstoffe (Kap. 3.5) – Blatt Ost (Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, 2016, ergänzt gutschker-dongus) unmaßstäblich

3.3 Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Der Flächennutzungsplan „Gemeinsame Flächennutzungsplan-Fortschreibung 2010“ der Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aichstetten – Aitrach aus dem Jahr 2002 (beschlossen durch den zuständigen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft am 10.07.2002) stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Eine im FNP dargestellte und den Geltungsbereich querende Hochspannungsleitung ist nicht mehr vorhanden. Diese wurde im Zuge des Kiesabbaus entfernt. Darüber hinaus sind weitere Versorgungsleitungen südlich des Geltungsbereiches dargestellt. Weitere zeichnerische Darstellungen sind nicht vorhanden.

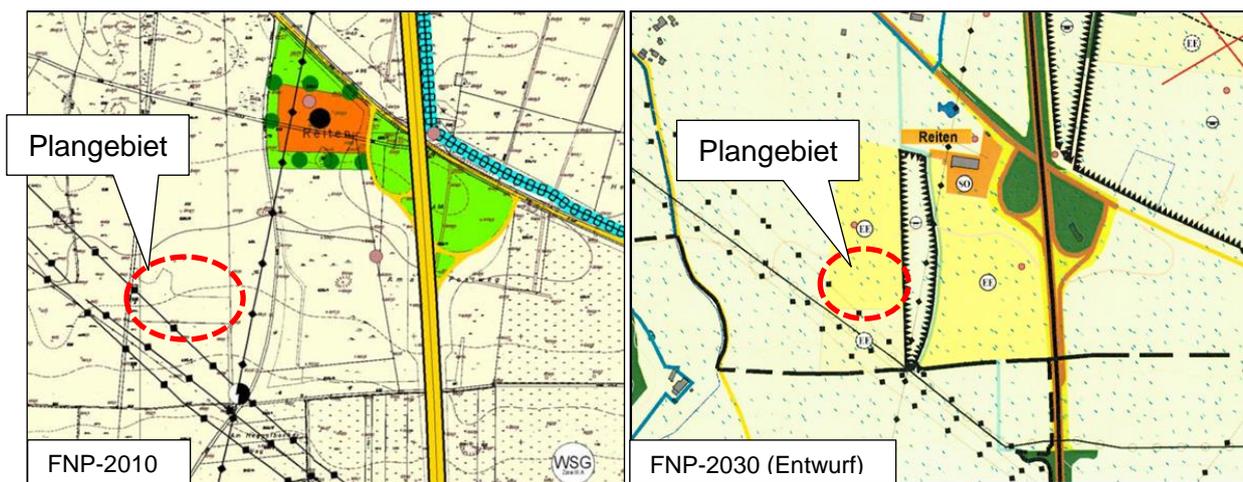


Abbildung 4: Ausschnitt „Gemeinsame Flächennutzungsplan-Fortschreibung 2010“ (2002) und Entwurf Flächennutzungsplan 2030 mit Integriertem Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aichstetten – Aitrach unmaßstäblich

Im aktuellen „Entwurf Flächennutzungsplan 2030“ (Billigung des Entwurfs am 26.07.2016, Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit vom 08.08. bis 23.09.2016) wird die Fläche als „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ dargestellt, die sich weiter nach Süden fortsetzt.

3.4 Bebauungsplan

Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Unmittelbar nördlich grenzt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Leutkirch Haid 2“ der Stadt Leutkirch i. Allgäu, rechtskräftig seit 2013, an. Dieser Bebauungsplan setzt eine Fläche für Freiflächen-Photovoltaik fest. Die Grundfläche (GRZ) wird mit 0,6 festgesetzt, wobei die maximale Grundfläche des Nebengebäudes und der Trafo-Station 40 m² nicht überschreiten darf. Die Gesamthöhe der baulichen Anlagen darf maximal 3,5 m betragen. Des Weiteren werden private Grünflächen und Pflanzungen bzw. Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Im Jahr 2011 wurde zudem der Bebauungsplan „Großflächige Photovoltaikanlage Leutkirch Haid“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan liegt östlich des Plangebietes und setzt ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für Photovoltaik“ fest. Die Nutzung wird auf 30 Jahre befristet. Danach soll die Nutzung als „Landwirtschaftliche Fläche“ erfolgen“. Die GRZ wird mit 0,4 und die maximale Höhe der baulichen Anlage mit 5 m festgesetzt. Entlang der Autobahn sowie deren Auf- und Abfahrten wird innerhalb eines Abstandes von 20 m zum Fahrbahnrand ein Blendschutz festgesetzt. Am nördlichen, südlichen und westlichen Rand des Geltungsbereiches werden „Flächen für das Anpflanzen von Sträuchern“ festgesetzt.

Die weiteren Festsetzungen können dem entsprechenden Bebauungsplan entnommen werden.

3.5 Schutzgebiete und Schutzstatus

nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 23 bis 30 BNatSchG), Natura-2000-Gebiete nach EU-Recht (FFH- und Vogelschutzgebiete, § 32 BNatSchG), Wasserhaushaltsgesetz und anderen Rechtsgrundlagen

Innerhalb des Plangebietes sind keine Schutzgebiete gem. §§ 21 – 32 BNatSchG vorhanden, jedoch befinden sich einige Schutzgebiete im unmittelbaren und mittelbaren Umfeld. Die Schutzgebiete sowie deren Abstände können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei jeweils nur die nächstliegenden Schutzgebiete in einem Radius von bis zu 5 km betrachtet werden. Eine genauere Betrachtung der Schutzgebiete und mögliche Auswirkungen der Planung

auf die Schutzgebiete wird im Umweltbericht vorgenommen. Dieser wird zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vorliegen.

	Innerhalb Plangebiet	Außerhalb Plangebiet	Entfernung nächstliegendes Schutzgebiet (bis 10 km)
Biotopverbund, Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG)	0	X	unmittelbar östlich*
Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)	0	X	ca. 3 km östlich
Nationalparke / Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturparke (§§ 24, 25 und 27 BNatSchG)	0	X	/
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	0	X	ca. 1,5 km südwestlich und nordöstlich
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	0	X	ca. 1,5 km südwestlich
Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	0	k.A.	k.A.
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	0	X	ca. 380 m nordwestlich
FFH-Gebiete (§ 32 BNatSchG)	0	X	ca. 2,5 km nordöstlich und südwestlich
Vogelschutzgebiete (§ 32 BNatSchG)	0	X	/

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Leutkircher Heide“ mit der Rechtsverordnung vom 09.12.2005. Zirka 80 m östlich grenzt zudem das fachtechnisch abgegrenzt Wasserschutzgebiet „Unterzell“ an.

3.6 Landespflege und Naturschutz

Belange des Landschafts- und Naturschutzes sind bei der Aufstellung des Bauleitplanes zu berücksichtigen. Gemäß § 2 und 2a BauGB ist im Rahmen der Planaufstellung ein Umweltbericht zu erstellen, der die Ergebnisse der Umweltprüfung darstellt und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt. Darüber hinaus beschreibt er die notwendigen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Landschafts- und Naturhaushalt, welche im Zuge des Vorhabens entstehen können. Hier sind insbesondere die Gehölzreihe entlang des westlich angrenzenden Weges sowie das Bodenpotenzial zu beachten. Diese Maßnahmen werden durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.

3.7 Immissionsschutz

Blendwirkungen für den terrestrischen Bereich sind in der Regel nicht zu erwarten, da eine Rückstrahlung in erster Linie nach oben erfolgt. Vereinzelt Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) auftreten.

Reflexionen oder Blendungen in Richtung der östlich gelegenen Autobahn, welche zu einer Gefährdung der dortigen Autofahrer führen können, sind aufgrund der vergleichsweise geringfügigen Erweiterung des bestehenden Solarparks nicht zu erwarten. Durch den Abstand von ca. 360 m zur östlich gelegenen Autobahn sowie durch die vorhandene Vegetation und die Topographie können Blendwirkungen weitgehend ausgeschlossen werden.

4 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

4.1 Standortbegründung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die Voraussetzung für die Realisierung einer fest aufgeständerten Photovoltaikanlage bilden. Nördlich und östlich befinden sich bereits zwei größere Flächen mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen, welche in den Jahren 2011 und 2013 über Bebauungspläne planungsrechtlich ermöglicht wurden. Die vorliegende Planung stellt somit eine Erweiterung des bestehenden Solarparks dar. Die Auswahl eines Standortes für eine Photovoltaikanlage hängt darüber hinaus maßgeblich von der Sonnenscheindauer sowie den Erschließungs- und Netzanbindungsmöglichkeiten ab. Entsprechende Infrastrukturen sind aufgrund der Bestandsanlagen bereits vorhanden.

Die für die Entwicklung eines sonstigen Sondergebietes Photovoltaik ausgewählte Fläche besteht zum größten Teil aus einer ehemaligen und bereits rekultivierten Kiesabbaufläche die als Konversionsfläche gilt. Nach fachgerechter Rekultivierung kann eine mittlere bis hohe Leistungsfähigkeit der Bodenfunktionen erreicht werden, so dass die Flächen landwirtschaftlich voll leistungsfähig sind. Der westliche Bereich der Fläche wird noch als Kiesabbaufläche genutzt und kann erst nach Abschluss der Rekultivierung mit Solarmodulen bebaut werden. Entsprechend wird in diesem Teil des Geltungsbereiches die Zulässigkeit der PV-Anlage vom Abschluss der Rekultivierung der noch aktiven Kiesgrube abhängig gemacht. Dies erfolgt über eine entsprechende Festsetzung gem. § 9, Abs. 2, Nr. 2 BauGB.

Der laufende Kiesabbau wird über einen östlich des Geltungsbereiches verlaufenden befestigten Wirtschaftsweg erschlossen. Der Wirtschaftsweg wird im unmittelbar nördlich angrenzenden Bebauungsplan bereits als „Verkehrsfläche“ festgesetzt und kann auch für die Erschließung der geplanten PV-Freiflächenanlage genutzt werden. Die Erschließung innerhalb des Ordnungsbereiches I soll über den westlich angrenzenden Wirtschaftsweg erfolgen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan enthält entsprechende Darstellungen.

4.2 Erschließung

Die Erschließung erfolgt über die vorhandenen Wirtschaftswege. Innerhalb des Geltungsbereiches werden Zuwegungen zu den Trafostationen erforderlich, die im Randbereich der Anlage positioniert sind. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen, Wechselrichtern und Unterverteilung zur Trafostation und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung an den Netzeinspeisepunkt erforderlich. Eine weitere interne Erschließung ist nicht notwendig.

Der vorgesehene Netzverknüpfungspunkt befindet sich südöstlich des Plangebietes. Dabei kann auf das bereits verlegte 20kV-Erdkabel vom Solarpark Leutkirch 2 und die vorhandene Übergabestation zurückgegriffen werden.

Weitere Erschließungsmaßnahmen (wie z.B. für Wasser oder Abwasser) sind für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

4.3 Wasserhaushalt und Entwässerung

Wassergefährdende Stoffe werden nur innerhalb der Trafostationen verwendet. Diese besitzen eine gesonderte Wanne, die für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als ausreichende Schutzmaßnahme angesehen wird. Im Rahmen der Planung ist die seit 01.08.2017 geltende AWSV zu beachten. Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches innerhalb der Zone III A des Wasserschutzgebietes „Leutkircher Heide“ ist dabei auch die entsprechende Schutzgebietsverordnung zu beachten.

Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen. Der Nachweis über den unbelasteten Boden erfolgt im Rekultivierungsverfahren im Rahmen des Kiesabbaus. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen.

4.4 Versorgungsleitungen und -infrastruktur

Die südlich des Planungsgebietes verlaufende 110 kV Freileitung Leutkirch-Haisterkirch ist mit dem zu berücksichtigenden Schutzabstand von 22 m im Plan nachrichtlich dargestellt. Die Leitung und der Schutzstreifen verlaufen aber außerhalb des Geltungsbereiches.

Die ebenfalls südlich verlaufende Gashochdruckleitung mit einer Nennweite von DN 200 ist ebenfalls inkl. der Schutzstreifenbreite von 4 – 6 m nachrichtlich im B-Plan dargestellt. Die Leitung selbst verläuft außerhalb des Geltungsbereiches, der Schutzstreifen liegt geringfügig innerhalb des Geltungsbereiches.

4.5 Landespflege und Naturschutz, Artenschutz

Die Verwirklichung der Planung bedeutet die Vorbereitung von Eingriffen in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem mögliche Beeinträchtigungen vorhandener Gehölzstrukturen und die Auswirkungen der Module auf Vegetation und Boden zu beachten. Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht vorgesehen.

Durch das Bauvorhaben können Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Dabei wird auch auf die Ausführungen und Ergebnisse der vorausgegangenen Planungen zurückgegriffen. Das Ergebnis wird im Umweltbericht aufgeführt und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ermittelt und beschrieben. Diese Maßnahmen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen und bei Bedarf entsprechend festgesetzt.

Im Rahmen der Rekultivierung wurde auf die Wiederherstellung eines ackerbau- und leistungsfähigen Bodens geachtet. Der Standort bietet somit gute landwirtschaftliche Böden. Bei der Bilanzierung wird dies entsprechend beachtet. Beim Rückbau der geplanten PV-Freiflächenanlage ist der Ausgangszustand, eine voll leistungsfähige landwirtschaftliche Fläche, wiederherzustellen. Dies wird über geeignete Festsetzungen, die eine Nachnutzung durch die Landwirtschaft sicherstellen, erreicht.

5 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend der primären Flächennutzung wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festgesetzt. Die klare Abgrenzung der zulässigen Anlagen verhindert eine über die festgesetzte Zweckbestimmung hinausgehende Bebaubarkeit.

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nimmt der Planungsträger die Möglichkeit wahr, die baulichen Anlagen bezüglich der Höhe und der überbauten bzw. überspannten Fläche zu regeln und zu begrenzen. Damit sollen u.a. Beeinträchtigungen des Bodens und des Landschaftsbildes auf das notwendige Maß beschränkt werden.

5.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Photovoltaikmodule bestmöglich ausnutzbar sein. Daher befindet sich die Baugrenze nach Norden und Süden in einem Abstand von 2,5 m, was der gem. § 5 Abs. 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg einzuhaltende Abstandsfläche entspricht. Nach Osten und Westen orientiert sich die Baugrenze an dem nördlich angrenzenden Bebauungsplan und lässt somit noch Bereiche für Pflanzungen zur Eingrünung des Baugebietes bestehen.

Zur Optimierung der Ausnutzung werden die erforderliche Umzäunung und die Erschließung auch außerhalb der Baugrenze zugelassen.

5.2.1 Grünordnung

Im Westen und Osten wird zum Schutz und zur Entwicklung der Gehölzbestände ein Streifen von 5 m für Pflanzungs- und Erhaltungsmaßnahmen festgesetzt. Die Fläche darf durch Ein- und Ausfahrten bis zu einer Breite von 5 m unterbrochen werden, um eine weitere Erschließung des Plangebietes zu ermöglichen.

Weiterhin soll das vorhandene Grünland während der zugelassen Nutzung extensiv genutzt werden und dabei zu einem artenreichen Grünland entwickelt werden.

5.2.2 Berücksichtigung Kiesabbau

Die Errichtung von PV-Modulen in Bereichen mit laufendem Kiesabbau wird auf Grundlage von § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erst zugelassen, wenn der Kiesabbau eingestellt und die Rekultivierung abgeschlossen ist. Auf dieser Grundlage kann der Betriebsablauf des Kiesabbaus innerhalb der Fläche gewährleistet und abgeschlossen werden. Gleichzeitig führt die Rekultivierung zur Herstellung einer landwirtschaftlich nutzbaren Fläche und Begrünung des Plangebiets vor Errichtung der PV-Anlagen.

Die bereits rekultivierte Fläche kann unmittelbar nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bebaut werden.

5.2.3 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung

Aufgrund der seitens des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben und des Regierungspräsidiums Tübingen erhobenen Forderung nach einer Rückbauverpflichtung nach Ablauf der Nutzungsdauer, wird eine entsprechende Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 in den Bebauungsplan aufgenommen. Nach dem Rückbau der Anlage wird als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Nach dem Rückbau der Anlage ist der Ausgangszustand der Fläche (Grünland) wiederherzustellen und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Verdichtungen, fehlender Bewuchs) zu entfernen.

5.2.4 Einfriedung

Zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten, um das ungehinderte passieren von Kleintieren zu ermöglichen.

6 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG

Gemäß § 17 UVPG ist für Bebauungspläne nach § 10 des BauGB sowohl die Umweltverträglichkeitsprüfung als auch die Vorprüfung des Einzelfalles als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

Das Ergebnis dieser Prüfung, die nach den Vorgaben des § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen ist, wird im Umweltbericht dargestellt, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet.

Der Umfang und der Detailierungsgrades der Prüfung wurde auf Grundlage der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen festgelegt. Dabei fließen auch die Ergebnisse aus dem Scoping-Termin am 29.09.2017 im Landratsamt Ravensburg ein.

Dieter Gründonner, Dipl.-Ing. Landschaftsplanung

Odernheim, den 06.07.2018